

Verordnung über die Prämienverbilligung

(Prämienverbilligungsverordnung; PVV)

(Vom

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)¹⁾,

erlässt:

I.

Art. 1 *Selbstbehalte*

¹ Bei der Prämienverbilligung gelten folgende Selbstbehalte:

- | | | |
|----|--|-------|
| a. | bis 40 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 9 %; |
| b. | bis 50 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 10 %; |
| c. | bis 60 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 11 %; |
| d. | bis 70 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 12 %; |
| e. | bis 80 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 13 %; |
| f. | über 80 000 Franken anrechenbares Einkommen: | 14 %. |

Art. 2 *Zuschläge*

¹ Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens sind zum Total der Einkünfte folgende Zuschläge vorzunehmen:

- zehn Prozent des steuerbaren Vermögens;
- Unterhaltskosten für Liegenschaften;
- mit der AHV direkt abgerechnete Nebenerwerbe.

Art. 3 *Abzüge*

¹ Vom Total der Einkünfte sind folgende Abzüge vorzunehmen:

- der Eigenmietwert des selbstbewohnten Wohneigentums;
- 5000 Franken für jedes minderjährige Kind und jeden jungen Erwachsenen in Ausbildung;
- Alimente für die geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner und für minderjährige Kinder.

Art. 4 *Grenzbeträge*

¹ Die Grenzbeträge im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 EG KVG betragen:

¹⁾ VIII D/21/1

- a. für Alleinstehende: 50 000 Fr.;
- b. für Ehepaare und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft: 60 000 Fr.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.
GS VIII D/21/3, Beschluss über die Selbstbehalte bei der Prämienverbilligung vom 8. Dezember 2004, wird aufgehoben.

2.
GS VIII D/21/5, Beschluss über den Vermögensanteil am anrechenbaren Einkommen für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung vom 28. September 2005, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.